



## Wichtige Änderungen zum Gendiagnostikgesetz ab 1. Februar 2010

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1. Februar 2010 tritt das neue Gendiagnostikgesetz in Kraft, das die Durchführung genetischer Untersuchungen am Menschen und die Verwendung daraus resultierender Daten regelt. Eine eingehende Aufklärung und eine schriftliche Einwilligung des Patienten werden Voraussetzung für eine genetische Untersuchung.

Bitte beachten Sie bei entsprechenden Laboraufträgen folgende Punkte:

- Wir als beauftragtes Labor dürfen humangenetische Analysen (z.B. Nachweise von Genmutationen oder Genproduktanalysen) nur dann vornehmen, wenn uns ein Nachweis der Patienteneinwilligung vorliegt.
- Untersuchungsergebnisse dürfen nur an den einsendenden Arzt übermittelt werden.
- Sollte der Patient von seinem Recht Gebrauch machen und seine Einwilligung widerrufen, teilen Sie uns dieses bitte umgehend mit, da wir in diesem Fall Probe und ggf. vorliegenden Befund zu vernichten haben.

Häufiger angeforderte, humangenetische Untersuchungen sind: HLA B27, Faktor-V-Leiden oder Faktor II/Prothrombin-Dimorphismus im Rahmen der Thrombophiliediagnostik, der HFE-Genotyp bei V.a. hereditäre Hämochromatose, der ApoE-Genotyp bei Hyperlipidämie oder auch der MTHFR-Genotyp bei stark erhöhtem Homocysteinspiegel.

**Unsere Bitte: Fügen Sie Ihren Aufträgen zu humangenetischen Analysen immer das Original der Patienteneinwilligung bei.**

Eine mögliche Einwilligungserklärung zu genetischen Analysen ist dem Schreiben beigefügt oder kann über unsere Homepage [www.medlabor.de](http://www.medlabor.de) oder unsere Telefonzentrale bezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

**Prof. Dr. Rodt, Dr. Rossmann, Dr. Hering**

**Medizinisches Labor Rosenheim**